

V O R L A G E G 64-12/2020
zur Sitzung der Gemeindevertretung am 17.12.2020

Genehmigung der Kalkulation Kurabgabe 2017-2022

- A) Sachstandsbericht**
- B) Stellungnahme der Verwaltung**
- C) Votum des Fachausschusses**
- D) Finanzierung und Zuständigkeit**
- E) Umweltverträglichkeit**
- F) Beschlussvorschlag**

Zu A) und B)

In der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz ist derzeit die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe vom 18.12.2015 rechtskräftig. Hierzu gibt es eine Kalkulation für den Zeitraum 2011 bis 2016. Da dieser Kalkulationszeitraum abgelaufen ist, war es notwendig für den nachfolgenden Zeitraum eine neue Kalkulation aufzustellen. Um sein ortsgesetzgeberisches Ermessen sachgerecht auszuüben, muss dem Vertretungsorgan die Kalkulation des Abgabensatzes vorgelegt werden.

Durch eine Kalkulation soll sichergestellt werden, dass dem Aufwandsüberschreitungsgebot und Äquivalenzprinzip Rechnung getragen wird.

Aufwandsüberschreitungsverbot bedeutet, dass keine Doppelfinanzierung über Benutzungsentgelte und der Kurabgabe erfolgen darf.

Das Äquivalenzprinzip hat im Gebühren- bzw. Beitragsrecht die Bedeutung, dass ein Beitragsmaßstab gefunden werden muss, durch den zwischen Leistung und Gegenleistung ein angemessenes Verhältnis hergestellt wird.

Beitragsfähig im Sinne von § 11 (1) Nr.1 KAG M-V sind die Kosten für die Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

Die Kalkulation der Kurabgabe ähnelt einer Gebührenkalkulation. Im Übrigen ist jedoch bei einer Kurabgabe, die von vornherein keine volle Kostendeckung anstrebt, eine überschlägige Berechnung der Abgabe ausreichend, aus der sich insbesondere ergibt, dass lediglich abgabefähige Kosten eingestellt worden sind (OVG Greifswald). Eine nur überschlägige Ermittlung der kurabgabefähigen Aufwendungen reicht aus, wenn sich auf ihrer Grundlage mit Sicherheit feststellen lässt, dass der Kostendeckungsgrundsatz sowie das Verbot der Doppelfinanzierung beachtet sind.

Die Kalkulation der Kurabgabe muss insbesondere eine Zusammenstellung der abgabefähigen Aufwendungen unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligungsquote enthalten.

In der Anlage (interner Bereich) zur Vorlage befindet sich die Kalkulation für die Jahre 2017, 2018 (Ist-Zahlen) und 2019, 2020, 2021 (Plan-Zahlen) unterteilt in die Bereiche Tourismus und Kur GmbH; Eigenbetrieb Tourismus- und Kurbetrieb und Gemeinde Graal-Müritz.

Hieraus ist zunächst die Einzelübersicht der Bereiche und dann zusammengefasst der Gesamtaufwand für die oben angeführten Leistungen ersichtlich, die Höhe der eingenommenen bzw. geplanten Einnahmen durch die Kurabgabe sowie der sich hieraus ableitende prozentuale Gemeindeanteil und Anteil der Kurabgabepflichtigen.

Es hat sich der Durchschnittseigenanteil für die Gemeinde in Höhe von 16,27 % (15,8 % vorherige Kalkulation) und ein Durchschnittsanteil der Abgabepflichtigen in Höhe von 83,73 % (84,2 % vorherige Kalkulation) ergeben.

Diese Anteile scheinen angemessen. Für Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine Vorschrift, die besagt wie hoch der Gemeindeanteil sein muss. Die Festlegung der Höhe dieses Eigenanteils liegt im weiten Ermessen des Ortsgesetzgebers und hat sich an den jeweiligen örtlichen Verhältnissen zu orientieren. In der Sitzung wird noch erörtert, wie sich eine Erhöhung der Kurabgabe auf den Eigenanteil auswirken würde.

Über die Kalkulation der Kurabgabe wurde bereits in der Finanzausschusssitzung am 20.10.2020 beraten. Die Kalkulation sollte hier nochmal auf die Werte des Nachtragshaushaltes 2020 angepasst werden. In diesem Zuge erfolgte aber noch eine weitergehende Überarbeitung der Kalkulation und Anpassungen an Rechtsprechungen.

Zu C)

Der Finanzausschuss behandelt diesen Punkt in seiner Sitzung am 15.12.2020. Die Empfehlung des Finanzausschusses wird in der Gemeindevertretersitzung erläutert.

Zu D)

Entfällt

Zu E)

Entfällt

Zu F)

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Kalkulation der Kurabgabe für die Jahre 2017 bis 2022.

Tilo Wollbrecht
SGL Kämmerei

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 15

Davon anwesend: –

Ja-Stimmen: –

Nein-Stimmen: –

Stimmenthaltungen: –

Jörg Griese
Bürgervorsteher

Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin